

GD / Motion SP-Fraktion: Krankenkassenprämien

Antrag der Regierung vom 2. November 2005

Gutheissung mit geändertem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, die Regelung der Prämienverbilligung im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung im Hinblick auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zu überprüfen und die notwendige Anpassung zu beantragen.»

Begründung: Das Prämienverbilligungsvolume ist in den letzten Jahren in annähernd gleichem Ausmass angestiegen wie die Prämien. Es trifft zu, dass ein immer grösserer Anteil der verfügbaren Mittel für EL-Beziehende und Rückvergütungen an die politischen Gemeinden beansprucht wird. Davon profitieren gerade die sozial schwächsten Bevölkerungskreise, zu denen Familien, Alleinstehende und Paare gehören. Die Zielsetzung der Prämienverbilligung wird nach wie vor ohne Erhöhung der Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent erreicht.

Ab dem Jahr 2007 müssen die Kantone nach dem revidierten Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50 Prozent verbilligen. Ob das dannzumal bei einer Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent zur Verfügung stehende Prämienverbilligungsvolume von 154 Mio. Franken ausreichen wird, um den dadurch resultierenden Mehraufwand finanzieren zu können, muss mittels Simulationsrechnungen ermittelt werden. Die entsprechenden Vorarbeiten wurden bereits an die Hand genommen.

Mit dem Inkrafttreten der NFA voraussichtlich am 1. Januar 2008 stellt der Bund den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien zur Verfügung. Gemäss Botschaft des Bundesrates ist vorgesehen, dass die Höhe des Bundesbeitrags nicht mehr durch einfachen Bundesbeschluss, sondern im KVG verbindlich geregelt wird. Danach entspricht dieser Betrag einem Viertel der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für 30 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung und der Anzahl der Versicherten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (Grenzgängerinnen und Grenzgänger). Der Anteil eines Kantons am Bundesbeitrag wird vom Bundesrat aus der Wohnbevölkerung und den Versicherten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft festgesetzt. Die geltenden Bestimmungen, wonach die Kantone den gesamten Bundesbeitrag um mindestens die Hälfte aufzustocken haben und ein Kanton seinen Beitrag um maximal 50 Prozent kürzen kann (Art. 66 Abs. 4 und 5 KVG), fallen dann dahin.

Aufgrund dieser Vorgaben ist eine Anpassung von Art. 14 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung spätestens im Zusammenhang mit der NFA auf jeden Fall notwendig.

Beilage: Wortlaut der Motion